

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2021

93. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2021 2

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK..... 2

Nr. 3 Neue Broschüren erschienen..... 3

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin 3

Nr. 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz 4

Nr. 6 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 4

Nr. 7 Inkraftsetzung Kirchengesetz 4

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019..... 4

Nr. 9 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020..... 5

Nr. 10 Beschluss 2/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 6

Nr. 11 Beschluss 3/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 7

Nr. 12 Beschluss 4/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 8

Nr. 13 Beschluss 5/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020..... 8

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte 10

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim..... 10

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten..... 10

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd 10

Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree 11

Nr. 19 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg 11

Nr. 20 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost..... 11

Nr. 21 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/ Eichwalde 12

Nr. 22 Segensfeier der Taufkandidat/innen und Konvertit/innen 2021 12

Nr. 23 Personalien 13

Nr. 24 Todesfälle 16

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 25 Gabe der Erstkommunionkinder 2021 16

Nr. 26 Gabe der Neugefirmten 2021..... 17

Nr. 27 Videosprechstunde der Kirchlichen Datenschutzaufsicht..... 17

Anlagen: Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Sach- und Personverzeichnis 2020

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2021

JANUAR

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um Gemeinschaft mit allen Menschen

Der Herr gebe uns die Gnade, mit unseren Schwestern und Brüdern aus anderen Religionen geschwisterlich zu leben, offen und im Gebet füreinander.

FEBRUAR

Universelle Gebetsmeinung – Um Gewaltlosigkeit gegenüber Frauen

Beten wir für die Frauen, die Opfer von Gewalt sind, um Schutz durch die Gesellschaft und dass ihre Leiden wahrgenommen und beachtet werden.

MÄRZ

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um gute Erfahrung mit dem Bußsakrament

Beten wir darum, das Bußsakrament in neuer Tiefe erfahren zu dürfen, um so die grenzenlose Barmherzigkeit Gottes besser zu verkosten.

APRIL

Universale Gebetsmeinung – Für grundlegende Rechte

Beten wir für jene, die im Einsatz für fundamentale Rechte in Diktaturen, autoritären Regimen und in Krisenzeiten sogar in Demokratien, ihr Leben riskieren.

MAI

Universale Gebetsmeinung – Die Welt der Finanzen

Beten wir für die in der Welt der Finanzen Verantwortlichen, dass sie zusammen mit den Regierungen diese Welt gut ordnen und so die Bürger vor den Gefahren der von der Realwirtschaft entkoppelten Finanzmärkte schützen.

JUNI

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Die Schönheit der Ehe

Beten wir für die jungen Menschen, die sich mit Unterstützung einer christlichen Gemeinschaft auf die Ehe vorbereiten. Sie mögen wachsen in Liebe durch Großherzigkeit, Treue und Geduld.

JULI

Universale Gebetsmeinung – Um soziale Freundschaft

Beten wir dafür, dass wir in sozialen, ökonomischen und politischen Konfliktsituationen, mutig und leidenschaftlich am Aufbau von Dialog und Freundschaft mitwirken.

AUGUST

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Für die Kirche

Beten wir für die Kirche. Sie möge vom Heiligen Geist die Gnade und Kraft erlangen, sich selbst im Licht des Evangeliums zu erneuern.

SEPTEMBER

Universale Gebetsmeinung – Um umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil

Beten wir, dass wir alle mutige Entscheidungen für einen einfachen und umweltbewusst nachhaltigen Lebensstil treffen und uns über die jungen Menschen freuen, die hierin ganz entschieden leben.

OKTOBER

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Um missionarische Jünger

Beten wir, dass alle Getauften für das Evangelium eintreten, bereit für die Sendung eines Lebens, das die Freude an der frohen Botschaft bezeugt.

NOVEMBER

Universale Gebetsmeinung – Für Menschen, die unter Depressionen leiden

Beten wir, dass Menschen, die unter Depressionen oder Burn-out leiden, geholfen werde, ein Licht zu finden, das ihnen neue Lebensfreude eröffnet.

DEZEMBER

Gebetsmeinung für die Ausbreitung des Gottesreiches – Für die Katechisten

Beten wir für die Katechisten, die bestellt sind, das Wort Gottes zu verkünden: Sie mögen in der Kraft des Heiligen Geistes mutig und kreativ dafür zeugen.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 2 Neue Online-Arbeitshilfe der DBK

Familienpastorale Arbeitshilfe zum Familiensonntag und Jahresmotto „Zweisamkeit neu lernen“ erschienen

Die Arbeitshilfe widmet sich der Zeit in Familie und Partnerschaft, in der die Kinder das Haus verlassen und

die Eltern sich in dieser Lebensphase als Paar neu finden müssen. Sie bietet vielfältige Anregungen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen: Gestaltungselemente für Gottesdienste / Ehejubiläen, Erfahrungsberichte, Texte, sowie Bausteine für Paar-/Familiengruppen.

Sie ist online abrufbar unter www.ehe-familie-kirche.de

Nr. 3 Neue Broschüre erschienen

Die deutschen Bischöfe

Nr. 108 Im Dialog mit den Menschen in der Schule *Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral*

In der Erklärung „Im Dialog mit den Menschen in der Schule“ legen die deutschen Bischöfe Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Schulpastoral vor. Auf der Grund-

lage der Erfahrungen mit schulpastoralen Angeboten und angesichts der neuen Herausforderungen im Handlungsfeld Schule werden schulpädagogische und pastoraltheologische Grundsatzüberlegungen zur Schulpastoral vorgestellt. Daran schließen sich zehn Eckpunkte für eine Weiterentwicklung schulpastoraler Angebote an. Die Erklärung richtet sich an die für Schulpastoral Verantwortlichen in den Diözesen, an Schulverwaltungen und Schulleitungen sowie an die interessierte Öffentlichkeit.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin

Entsprechend der Bitte des Erzbischofs von Berlin hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit Schreiben vom 10. November 2020 gestattet, dass die Feier des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin aufgenommen wird. Der Tag der liturgischen Feier ist der 13. November eines jeden Jahres.

Prot. N. 526/20

BEROLINENSIS

Instante Excellentissimo Domino Henrico Koch, Archiepiscopo Berolinensi, litteris die 27 mensis octobris anno 2020 datis, vigore facultatum huic Congregationi a Summo Pontifice FRANCISCO tributarum, perlibenter concedimus, ut celebratio beati Caroli Lampert, presbyteri et martyris, in Calendarium proprium eiusdem archidioecesis inseri valeat, die 13 novembris gradu *memoriae ad libitum* quotannis peragenda.

Quoad textus liturgicos in honorem eiusdem beati linguis latina et germanica exaratis, adhibeantur qui iam probati sunt (cfr. Decretum diei 7 mensis iulii anno 2016, Prot. N. 461/14) et huic Decreto adnectuntur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 10 mensis novembris anno 2020.

Robertus Card. Sarah
Præfectus

Arturus Roche
Archiepiscopus a Secretis

Allegato al Prot. N. 526/20

Exemplar textuum liturgicorum linguis latina et germanica exaratis in honorem beati Caroli Lampert, presbyteri et martyris, iam probatorum (cfr. Decretum diei 7 mensis iulii anno 2016, Prot. N. 461/14).

13. November

Sel. Carl Lampert, Priester und Märtyrer

Carl Lampert wurde am 9. Januar 1894 als jüngstes von sieben Kindern einer Bauernfamilie in Göfis in Vorarlberg geboren. 1918 empfing er die Priesterweihe. Nach Jahren als Kaplan in Dornbirn und weiteren Studien in Rom baute er das Kirchengericht in Innsbruck auf. Bischof DDR. Paulus Rusch, der von den nationalsozialistischen Machthabern nicht anerkannt wurde, ernannte Carl Lampert 1939 zum Provikar der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch. In dieser Zeit kam Lampert durch seinen Einsatz für das Recht der Kirche und seiner Liebe zur Wahrheit in Konflikt mit den Machthabern. Von den Nationalsozialisten wurde er in verschiedene Konzentrationslager deportiert und 1941 in die Verbannung geschickt. Nach weiteren Gefängnisaufenthalten und Folterungen verurteilte man ihn in Schauprozessen zum Tode. Carl Lampert wurde am 13. November 1944 in Halle a. d. Saale durch das Fallbeil hingerichtet.

Tagesgebet

Allmächtiger, ewiger Gott,
du hast dem seligen Märtyrer Carl
die Kraft gegeben, gegen Unrecht und Lüge zu kämpfen
und für Recht und Wahrheit einzutreten.
Höre auf seine Fürsprache und hilf auch uns,
aus der Botschaft deines Sohnes Jesus Christus
Kraft zu schöpfen
und sie standhaft zu bekennen.
Der in der Einheit des Heiligen Geistes
mit dir lebst und herrscht in alle Ewigkeit.

Die 13 novembris

B. Caroli Lampert, presbyteri et martyris

De Communi martyrum: pro uno martyre.

Collecta

Omnipotens sempiterna Deus,
qui beato martyri Carolo
iniustitiam et mendacium deferre
ac pro iustitia et veritate decertare tribuisti,
da nobis, ut, eius intercessione,
Filium tuum Iesum Christum,
virtute Evangelii eius roborati,
fideliter profiteamur.
Qui tecum.

Nr. 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Das „Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)“ wurde am 9. Dezember 2020 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Den Wortlaut des Gesetzes entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 6 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ wurde am 8. Dezember 2020 von Erzbischof Dr. Heiner Koch in Kraft gesetzt. Den Wortlaut der Ordnung entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 7 Inkraftsetzung Kirchengesetz

Der Erzbischof von Berlin erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 29, 116, 222, 381, 391, 515, 519, 1254, 1276 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) und dem Reichskon-

kordat vom 20.07.1933 (Art. 1, 2 RKonk) sowie in Ergänzung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 i.d.F. vom 16.04.2020 das nachstehende Kirchengesetz.

§ 1

Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen in den Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin, die vor dem 01.01.2017 errichtet wurden.

Für die Stellung der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen in den Katholischen Kirchengemeinden, die vor dem 01.01.2017 errichtet wurden und auf welche bis zur Errichtung einer neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei gemäß des bistumsweit laufenden Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ noch das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 Anwendung findet, wird gesetzlich angeordnet:

Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin für eine konkrete Kirchengemeinde ernannt und mit der Unterstützung des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen und des Kirchenvorstandes in Verwaltungsangelegenheiten beauftragt. Ermächtigungen erfolgen durch die Erteilung von Vollmachten durch den jeweiligen Kirchenvorstand, die dem Erzbischöflichen Ordinariat gemäß § 19 Abs. 1 lit. I KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 15.12.2020
B 01684/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 8 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019

§ 56 Nr. 2 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:

I.

2. trägt Sorge für die Finanzbuchhaltung und Jahresabschlussstellung der ab 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden einschließlich Ihrer Einrichtungen. Zur

Abwicklung des Zahlungsverkehrs benennt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin den Kirchengemeinden Personen, denen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über die für den laufenden Zahlungsverkehr erforderlichen Bankkonten der jeweiligen Kirchengemeinde zu erteilen sind.

In begründeten und dokumentierten Eil- und Notfällen können die Kirchengemeinden unmittelbar Zahlungen anweisen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist darüber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich oder in Textform zu informieren.

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Berlin, den 15.12.2020
B 01683/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 9 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 8. Oktober 2020

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. ³In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass
a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und
b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 26.11.2020
B 01611/2020
ZS.8 Ba/vr

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 10 Beschluss 2/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderung in der DVO

1. In § 17 Absatz 4 Satz 3 DVO wird nach dem Wort „zuzuordnen“ der Halbsatz „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
2. Nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO wird eine neue Fußnote 43 eingefügt.
3. § 17 Absatz 4b DVO wird neu gefasst:

„(4b) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO wird der Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb des Abschnitts XXIV der Anlage 1 zur DVO der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - ab) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - ac) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - ab) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ac) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.⁴⁰ Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁴³ Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

4. Die Fußnote 40 in § 17 Absatz 4b Satz 2 DVO bleibt im Wortlaut unverändert. Die nach § 17 Absatz 4 Satz 2 DVO und nach § 17 Absatz 4a Satz 3 DVO sowie nach § 17 Absatz 4b Satz 3 DVO neu eingefügte Fußnote 43 erhält den folgenden Wortlaut:

„⁴³ Ist dem Mitarbeiter nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, wird er hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4 a und 4 b dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

5. Dem § 39 Absatz 5 DVO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

6. § 39 Absatz 6 DVO erhält folgenden Wortlaut:

„In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01669/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 11 Beschluss 3/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01671/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 12 Beschluss 4/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

I. Änderungen in den Anlagen 3, 6, 7 und 12 zur DVO

1. In § 14 Satz 3 der Anlage 3 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
2. In § 20 der Anlage 6 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
3. In § 18 der Anlage 7 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.
4. In § 36 der Anlage 12 zur DVO wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01672/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 13 Beschluss 5/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO
Anlage 1 zur DVO
Entgeltordnung

Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale

1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst

I. In die Tätigkeitsmerkmale zu Entgeltgruppe 9b wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“

II. In die Tätigkeitsmerkmale zu Entgeltgruppe 11 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“

III. An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 7
- in Entgeltgruppe 8
- in Entgeltgruppe 9a
- in Entgeltgruppe 9b Ziffer 2 und Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 10 Ziffer 3

wird die Fußnote 14 („¹⁴“) angefügt. Der Wortlaut der Fußnote wird ergänzt um einen 2. Satz, der wie folgt lautet:

„Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

IV. An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 1
- in Entgeltgruppe 11 Ziffer 2 a und Ziffer 2b
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 2
- in Entgeltgruppe 13 Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 14

wird eine neue Fußnote („^{14a}“) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„^{14a} Die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation bezieht sich auf die spezifische (fachlich-inhaltliche) Ausrichtung der jeweiligen Stelle. Es geht um eine nachhaltige Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Liegt diese Zusatzqualifikation (noch) nicht vor, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, bis die geforderte Zusatzqualifizierung erworben ist. Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“

V. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2020
B 01673/2020
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 14 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte vom 17.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt den Grundriss der Pfarrei mit stilisierten Straßenzügen.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“.

Berlin, den 07.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 15 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim vom 10.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt stilisiert den Heiligen Christophorus ohne Gloriole mit einem Stock in der Hand im Wasser stehend und dem Jesuskind auf der Schulter, dessen Gloriole innen gekreuzt ist.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Christophorus Barnim“.

Berlin, den 14.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 16 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten vom 23.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt stilisiert eine Kirche, auf deren Turm und Kirchenschiff jeweils ein Haussperling (sogenannter „Spatz“) sitzt.

Die Umschrift lautet „+ Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Johannes Bosco-Berliner Südwesten“.

Berlin, den 27.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 17 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd vom 02.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröf-

fentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt die Hl. Edith Stein als Ordensfrau mit einem Stern in Form eines griechischen Kreuzes zu ihrer linken Seite.

Die Umschrift lautet „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd“.

Berlin, den 09.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 18 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree vom 02.12.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 38 mm und zeigt den geografischen Umriss des Pfarrgebietes, auf dem die Hauptstandorte der Pfarrei mit Sternen gekennzeichnet sind und vor dem sich ein lateinisches Kreuz auf einem Sockel stehend abhebt.

Die Umschrift lautet „KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARREI ST. MARIA MAGDALENA ODERLAND-SPREE“.

Berlin, den 14.12.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 19 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg.

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg vom 04.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt in Form einer Rosette und von einer Doppellinie umschlungen im Uhrzeigersinn angeordnet eine Monstranz, einen Korb mit Rosen, empfangende Hände und ein Beil.

Die Umschrift lautet „♦ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ♦ PFARREI ST. MATTHIAS SCHÖNEBERG“.

Berlin, den 19.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 20 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost vom 03.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Theresa von Avila mit Gloriole als Ordensfrau mit einer Feder in der rechten Hand in ein Buch schreibend und die linke Hand auf dem Herzen ruhend.

Die Umschrift lautet „■ KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PFARREI ■ HL. THERESA VON AVILA BERLIN NORDOST“.

Berlin, den 18.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 21 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/ Eichwalde

Dem Beschluss des designierten Kirchenvorstandes der zu errichtenden Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde vom 03.11.2020 über das Siegel der Pfarrei entsprechend, ordne ich seine Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit dessen Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 an.



Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt in seiner Mitte eine Triquetra bestehend aus drei verbundenen unausgefüllten erkennbar ineinander verschlungenen Kreisbögen.

Die Umschrift lautet: „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei + Zur Heiligen Dreifaltigkeit + Königs Wusterhausen/ Eichwalde +“.

Berlin, 05.11.2020

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 22 Segensfeier der Taufkandidat/innen und Konvertit/innen 2021

Am 20. Februar 2021, um 14:30 Uhr, findet die Segensfeier (bisher: „Zulassungsfeier“) für alle erwachsenen Taufkandidat/innen und Konvertit/innen mit S.E. Erzbischof Dr. Heiner Koch statt. Sie findet wie üblich am ersten Sonnabend der Österlichen Bußzeit statt, jedoch aufgrund der Sanierung und Umgestaltung von St. Hedwig nicht in der Kathedrale, sondern in der St. Johannes-Basilika, Lilienthalstraße 5, 10965 Berlin-Neukölln.

Die Feier richtet sich an alle Personen ab 14 Jahren, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2021 getauft zu werden. Religionsmündige Getaufte, die den Weg der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche gehen, sind ebenfalls willkommen, um sich segnen zu lassen.

Im Rahmen der Segensfeier werden die Kandidat/innen durch eine/n Vertreter/in der Gemeinde oder Gruppe, in der sie sich auf den Empfang der Initiationssakramente bzw. die Aufnahme in die Kirche vorbereiten, namentlich vorgestellt. Während die Kandidat/innen ihre Bereitschaft erklären, die Sakramente zu empfangen bzw. sich in die Kirche aufnehmen zu lassen, bezeugen die anwesenden Kleriker und Katechet/innen, dass sich die Kandidat/innen in geeigneter Weise auf diesen Schritt vorbereiten.

Der Erzbischof erteilt nacheinander allen Kandidat/innen einen Einzelsegen. Der persönliche Zu-spruch dient dazu, die Kandidat/innen auf ihrem Weg in die Kirche zu bestärken. Mit dem Segen ist auch die liturgische Zulassung zu den Initiationssakramenten sowie zur Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche verbunden.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online
<https://www.erzbistumberlin.de/anmeldung/segensfeier>

Zur Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

1. Nachname und Vorname, ggf. Geburtsname
2. Vermerk, ob Taufkandidat/in oder Konvertit/in
3. Geburtsdatum und Geburtsort
4. Vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
5. Name und Anschrift des Geistlichen, der die Initiationssakramente spenden bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche vornehmen wird
6. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, welche die Angemeldeten zur Feier begleitet und namentlich vorstellt.
7. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse weiterer Gäste

Für Fragen steht der Beauftragte für den Erwachsenen-katechumenat zur Verfügung:

P. Jan Korditschke SJ
Kath. Glaubensinformation
Witzlebenstraße 30A
14057 Berlin
Telefon: 030 32 00 01-14
Telefax: 030 32 00 01-18

Nr. 23 Personalia

Die Rubrik 23 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 24 Todesfälle

Die Rubrik 24 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 25 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spen-

derinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Nr. 26 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des

Beispielprojektes 2021. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin**. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

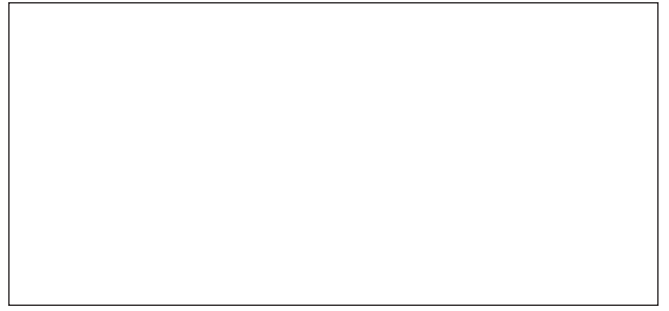
**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Nr. 27 Videosprechstunde der Kirchlichen Datenschutzaufsicht

In Zeiten von persönlicher Kontaktvermeidung bietet die Kirchliche Datenschutzaufsicht eine offene Videosprechstunde an, in der datenschutzrelevante Fragen gestellt werden können.

Die Termine werden auf der Homepage der Kirchlichen Datenschutzaufsicht **www.kdsa-ost.de** veröffentlicht.

Kontakt:
Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer
und des Katholischen Militärbischofs
Badepark 4
39218 Schönebeck
Telefon: 03928 7287181
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin